

Aktenzeichen: 4 AZR 84/78

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 12. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO § 518

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 84/78

5 Sa 798/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
12. Dezember 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1977 - 5 Sa 498/77 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 30. Juni 1977 - 1 b Ca 725/77 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten der beiden Rechtsmittelinstanzen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis in den Diensten des beklagten Landes. Er bezieht Vergütung nach der VergGr. IV b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1976 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen. Dazu hat sich der Kläger auf die die Vergütung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis regelnden Erlasse des Kultusministeriums des beklagten Landes bezogen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1976 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen, die nach den einschlägigen Erlassen für seine Vergütung nach der VergGr. IV a BAT erfüllt sein müßten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 13.000,-- DM festgesetzt. Das arbeitsgerichtliche Urteil wurde den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 28. Juli 1977 zugestellt. Am 9. August 1977 legte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers folgende Berufung ein:

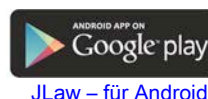
"In Sachen
des G A , U 1,
B
g e g e n
das Landesschulamt S
vertr. durch den Präsidenten La , K straße 2 - 12,
K
legen wir gegen das Urteil des Arbeits-
gerichts L vom 30. 06. 1977
- Az.: 1 b Ca. 725/77 - zugestellt am
28. 07. 1977
B e r u f u n g
ein.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt".

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Ausweislich des Eingangsstempels des Landesarbeitsgerichts (Bl. 40 der Vorakten) waren der Berufungsschrift zwei Durchschläge und "1 Antwortkarte (frei)" als Anlagen beigelegt. Am 11. August 1977 forderte das Landesarbeitsgericht beim Arbeitsgericht L die erstinstanzlichen Akten an. Am 12. August 1977 wurde von der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts die am 11. August 1977 verfügte Zustellung der Berufungsschrift an das Landesschulamt ausgeführt. Die arbeitsgerichtlichen Akten gingen am 24. August 1977 beim Berufungsgericht ein. Ausweislich der Vorakte lagen Berufung und Berufungsbegründung dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts erstmals am 25. August 1977 vor, als dieser den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmte und die Zustellung der inzwischen eingegangenen Berufungsbegründung verfügte.

Das Landesarbeitsgericht hat, ohne sich näher zur Frage der Zulässigkeit der Berufung zu äußern, bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach dem Klagebegehren erkannt.

Nachdem die Parteien vom Revisionsgericht darauf hingewiesen worden waren, daß Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung bestünden, legte der Klägervertreter als Anlage zu seinem Schriftsatz vom 5. Dezember 1979 ein von ihm nach einem Vordruck handschriftlich ausgefülltes "Empfangsbekanntnis" folgenden Inhalts vor:

"Empfangsbekanntnis
In der Prozeßsache A ./. Landesschulamt
S
Aktenzeichen: 1 b Ca 725/77 Arbeitsgericht L
habe ich heute von den Prozeßbevollmächtigten des
Klägers Herren Rechtsanwälte Dres. D pp.,
L , B 2
beglaubigte und einfache Abschrift der Berufung vom
08.08.1977 erhalten."

Das vorgelegte "Empfangsbekanntnis" enthält wie die Berufungsschrift den Eingangsstempel des Landesarbeitsgerichts vom 9. August 1977 und trägt die Unterschrift desselben Gerichtsbediensteten, der auch den Eingangsstempel auf der Berufungsschrift angebracht hat. Zur Zulässigkeit der Berufung hat der Kläger weiter ausgeführt, selbst wenn diese



- 4 -

sich nicht schon aus der Berufungsschrift ergebe, so sei sie jedenfalls aus dem Inhalt des vorstehenden "Empfangsbekennnisses" herzuleiten. Darin befänden sich alle Angaben, die eine Rechtsmittelschrift nach den Erfordernissen der Rechtsprechung enthalten müsse. Demgemäß habe das Landesarbeitsgericht auch mit Recht die Berufung an das Landesschulamt als beklagte Prozeßpartei zugestellt. Auch die Geschäftsstellenbeamtin Kn, die die Zustellung der Berufung bewirkt und den Kläger als Berufungskläger in das Berufungsregister eingetragen habe, habe dessen Eigenschaft als Berufungsführer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem "Empfangsbekennnis" entnommen. Hätte sie Zweifel an der Zulässigkeit der Berufung gehabt, so hätte sie die Berufungsschrift dem Richter vorgelegt. Dem Berufungsrichter sei aus langjähriger Praxis bekannt gewesen, daß sich das Landesschulamt in der ersten Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht anwaltlich vertreten lasse, so daß für ihn nur der Kläger als Berufungsführer in Betracht gekommen sei. Nur dieser sei nämlich in erster Instanz anwaltlich vertreten gewesen. Beweis für dieses Vorbringen hat der Kläger durch dienstliche Äußerungen der Arbeitsgerichtsinspektorin E Kn vom "Arbeitsgericht L" sowie des Vorsitzenden Richters R vom Landesarbeitsgericht S angetreten. Schließlich weist der Kläger noch darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil festgestellt habe, daß die Berufung form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden sei. Beides sei für das Revisionsgericht bindend, so daß einer Entscheidung in der Hauptsache nichts entgegenstehe.

Das beklagte Land verfolgt mit seiner Revision seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, die entgegen der Auffassung des Klägers schon deswegen erforderlich ist, weil die von ihm gegen das arbeitsgerichtliche Urteil eingelegte Berufung unzulässig ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aus der Berufungsschrift kann nämlich weder unmittelbar noch unter Heranziehung anderer Anhaltspunkte hergeleitet werden, für wen dieses Rechtsmittel eingelegt worden ist. Zur ordnungsgemäßen Einlegung der Berufung gehört jedoch auch die Bezeichnung derjenigen Prozeßpartei, für die das Rechtsmittel eingelegt wird. Die Berufungsschrift muß die Person des Rechtsmittelklägers erkennen lassen, d. h. aus der Berufungsschrift muß hervorgehen, wer der Rechtsmittelkläger ist. Mit Rücksicht darauf, daß ein Rechtsmittel jeweils einen neuen Verfahrensabschnitt vor einem anderen als dem bis dahin mit der Sache befaßten Gericht eröffnet, muß gefordert werden, daß diese prozessuale Voraussetzung nicht nur dem Gegner, sondern auch dem Gericht gegenüber eindeutig erfüllt wird. Aus dem Wesen eines befristeten Rechtsmittels wie der Berufung ist zugleich abzuleiten, daß dieses Erfordernis innerhalb der Rechtsmittelfrist, hier also der Berufungsfrist, erfüllt werden muß. Deshalb ist es ausreichend, wenn aus anderen vom Rechtsmittelkläger binnen der Notfrist eingereichten Unterlagen mit der erforderlichen Deutlichkeit hervorgeht, für wen das Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Hierin folgt der Senat der eindeutigen, gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. BGHZ 21, 168 [170] und [173]; BGHZ 8, 299 [302]; VersR 1965, S. 791; VersR 1976, S. 493 und VersR 1971, S. 450), die der entsprechenden Rechtsprechung des Reichsgerichts folgt (vgl. RGZ 96, 117 [118]; 125, 240 [241] und 144, 314 [315] und auch die Zustimmung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 9, 159 [161] = AP Nr. 6 zu § 518 ZPO; BAG 16, 204 [205] = AP Nr. 1 zu § 620 BGB sowie BAG 21, 368 [369] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO) sowie des zivilprozessualen Schrifttums gefunden hat (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers, ZPO, 37. Aufl., § 518 Anm. 2 B d; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 743; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 518 Anm. II 2). Schon aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsmittelklarheit ist an diesen Grundsätzen festzuhalten.

Da vorliegend in der Berufungsschrift nicht ausgeführt ist, für wen das Rechtsmittel eingelegt worden ist und sich



- 6 -

das auch nicht aus anderen Umständen ergibt, die dem Berufungsgericht binnen der Berufungsfrist erkennbar geworden sind, ist die Berufung des Klägers nach den vorstehenden Rechtsgrundsätzen unzulässig.

Hieran ändert der neue Vortrag des Klägers in der Revisionsinstanz nichts. Entgegen seiner Rechtsauffassung kann der Kläger keine Rechte daraus herleiten, daß das Berufungsgericht an der Zulässigkeit der Berufung keine Zweifel gehabt habe. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das Landesarbeitsgericht eine Prüfung der Zulässigkeit der Berufung vorgenommen oder das Rechtsmittel nur irrtümlich für zulässig gehalten hat. Die Zulässigkeit der Berufung ist nämlich auch vom Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, weil von ihr das Verfahren der Revisionsinstanz in seiner Gültigkeit und Wirksamkeit abhängt (vgl. BGHZ 6, 369 [370] und BGHZ 12, 161 [165]; BAG 1, 29 [31 - 32] = AP Nr. 1 zu § 87 ArbGG 1926; BAG 6, 95 [100] = AP Nr. 4 zu § 580 ZPO; BAG 7, 290 [294] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG 13, 305 [308] = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchG sowie BAG 17, 278 [282] = AP Nr. 1 zu § 244 ZPO; Baumbach-Lauterbach-Albers, aaO, § 559 Anm. 2 C; Rosenberg-Schwab, aaO, S. 800; Stein-Jonas-Grunsky, aaO, § 559 Anm. IV 2 a und Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 559 Anm. 2 b). Hieran hat auch die Vereinfachungsnovelle 1977 nichts geändert, wie sich insbesondere aus der abweichenden Neuregelung für das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in § 238 Abs. 3 ZPO n.F. ergibt. Der Kläger kann sich weiterhin auch nicht darauf berufen, das Landesarbeitsgericht habe ausdrücklich und bindend festgestellt, daß die Berufung form- und fristgerecht eingelegt worden sei. Die Zulässigkeit von Rechtsmitteln ist nämlich jeweils von Amts wegen zu prüfen (§ 519 b Abs. 1, § 554 a Abs. 1 ZPO). Da nach diesen Grundsätzen auch das Revisionsgericht die Zulässigkeit der Berufung zu überprüfen hat, kommt es nicht darauf an, ob das Landesarbeitsgericht das Rechtsmittel seinerseits für zulässig gehalten hat und aus welchen Gründen das geschehen ist.

Auch was der Kläger weiterhin in der Revisionsinstanz zur Zulässigkeit der Berufung ausgeführt und vorgelegt hat, rechtfertigt keine andere rechtliche Beurteilung. Dies gilt insbesondere für das von ihm vorgelegte "Empfangsbekenntnis", wemit das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



Landesarbeitsgericht auf einem vom Klägervertreter ausgefüllten entsprechenden Vordruck den Eingang der Berufungsschrift dem Klägervertreter bestätigt hat. Aus dieser Urkunde geht nämlich ebenfalls nicht hervor, für wen bzw. für welche Prozeßpartei das Rechtsmittel der Berufung eingelegt worden ist. Abgesehen davon kommt dieser Urkunde auch schon deswegen keine eigene prozeßrechtliche Bedeutung zu, weil sie überhaupt nicht für die Gerichtsakten bzw. den gerichtlichen Prozeßbetrieb bestimmt war und deswegen auch ausweislich des Inhalts der Vorakten und der vorgelegten Urkunde bereits von demjenigen Gerichtsbediensteten mit dem Eingangsdatum versehen und an den Klägervertreter zurückgeschickt worden ist, der seinerseits zugleich auch den gerichtlichen Eingangsstempel mit Zusätzen auf der Berufungsschrift angebracht hat. Damit ist zweifelhaft und kann letztlich dahingestellt bleiben, ob das vom Klägervertreter vorgefertigte "Empfangsbekenntnis", für das die ZPO keine Regelungen enthält, überhaupt in die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts gelangt ist oder nicht.

Unter diesen Umständen bedarf es auch nicht der vom Kläger angeregten Beweiserhebungen, die ohnehin im Falle ihrer Erheblichkeit von Amts wegen hätten durchgeführt werden müssen. Die Zulassung der Berufung kann entgegen der Meinung des Klägers nicht davon abhängen, ob die beim Eingang der Berufung beim Landesarbeitsgericht (nicht beim Arbeitsgericht L , wie es irrtümlich im Schriftsatz des Klägers vom 7. Dezember 1979 heißt) als Geschäftsstellenbeamtin tätig gewesene Arbeitsgerichtsinspektorin Kn "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" aus dem "Empfangsbekenntnis" entnommen hat, daß der Kläger der damalige Berufungsführer war. Dagegen spricht zudem, daß ausweislich der Vorakten jedenfalls verschiedene Bedienstete einmal den Eingangsstempel auf der Berufung angebracht und das "Empfangsbekenntnis" gestempelt sowie zurückgesandt und zum anderen die Zustellung der Berufung bewirkt und die Registereintragung vorgenommen haben. Auf die in das Wissen des Vorsitzenden des Berufungsgerichts gestellten Tatsachen kann es schon deswegen nicht ankommen, weil diesem die Akten erstmals erhebliche Zeit nach Ablauf der Berufungsfrist vorgelegen haben.



- 8 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 und § 91 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Feller

Schmidt Dr. Apfel

